

Startgemeinschaft der Sportschwimmer in Dortmund e.V.

Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt

In der Fassung vom 01.08.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
Präventionsarbeit bei der SG Dortmund	2
I. Zielstellung des Konzepts	2
II. Satzungsänderung	3
III. Ansprechperson	4
IV. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	5
V. Ehrenkodex und Verhaltensregeln	8
VI. Regelmäßige Schulung der Übungsleiter	9
VII. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder	9
VIII. Angebote für Kinder und Jugendliche / Partizipation am Präventionsprogramm	9
IX. Qualitätssicherung	9
X. Risikoanalyse	10
XI. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse	11
XII. Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis	11
Interventions- und Handlungsleitfaden zum Krisenmanagement.....	12
I. Aufgaben des Ansprechpartners	12
II. Grundsätze des Verfahrens	9
III. Sicherung und Dokumentation.....	10
IV. Schritte nach dem Erstgespräch	11
V. Sachverhaltsermittlungen	12
VI. Sofortmaßnahmen.....	12
VII. Abschließende Veranlassung.....	13
VIII. Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit.....	14
Anhang I: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	15
Anhang II: Ehrenkodex des Landessportbundes NRW.....	16
Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen	17
Anhang IV: Dokumentationsbogen	22

Präambel

Der Vorstand hat in der Sitzung vom 29.02.2024 das vorliegende Präventionskonzept zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Mitgliedern in unserem Verein beschlossen. Der Startgemeinschaft der Sportschwimmer in Dortmund e.V. (SG Dortmund) ist das Wohlergehen aller uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsener Mitglieder am Herzen. Wir möchten Aktive in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung unterstützen und begleiten. Unsere Aktiven sollen ohne Gewalt und Diskriminierung bei uns Sport treiben. Wir möchten ihnen Hilfestellung geben zur Grenzziehung zwischen gemeinsam erlebter Lebensfreude einerseits und übergriffigem Verhalten und Machtmissbrauch andererseits. Wir verstehen diese Präventionsarbeit – ohne durch einen konkreten Anlass getrieben worden zu sein – als ein Qualitätsmerkmal unserer Vereinsarbeit.

Die Umsetzung des durch § 8a i.V.m. 72 a SGB VIII gesetzlich bestimmten Schutzauftrags für die Träger der Jugendhilfe wird bei der SG Dortmund durch folgende Maßnahmen und Handlungsweisen gewährleistet:

Präventionsarbeit bei der SG Dortmund

I. Zielstellung des Konzepts

Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Mitgliedern wollen wir in den eigenen Reihen so schwer wie möglich machen und bei Übergriffen anderer nicht wegsehen, sondern handeln.

Wir setzen uns dafür ein, die uns anvertrauten Aktiven vor Gewalt zu schützen. Außerdem wollen wir in unserem Verein Grenzverletzungen, Missbrauch und jeglicher Art von Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Mitgliedern vorbeugen.

Wir wollen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns praktizieren, die

- Betroffene zum Reden ermutigt
- potenzielle Täter abgeschreckt

- ein Klima schafft, welches Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – im Sport vor Missbrauch und Gewalt schützt.

Dies soll erreicht werden, indem wir

- Strukturen schaffen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Mädchen und Jungen stärken,
- konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung einsetzen,
- unsere Trainer/-innen regelmäßig auf Fortbildungen schulen,
- alle Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und Betreuer/-innen verpflichten sich an den Ehrenkodex des LSB NRW und die gemeinsam erarbeiteten Verhaltensregeln zu halten,
- durch vorbildhaftes Verhalten unsere Haltung an Kinder und Jugendliche weitergeben,
- für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz sorgen,
- die Meinung unserer Kinder und Jugendlichen achten und respektieren und uns Zeit für Ihre Anliegen nehmen und Ihnen Glauben schenken,
- eine Kultur der Achtsamkeit fördern,
- uns Zeit nehmen für die Anliegen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Mitgliedern und sie mit Respekt behandeln.

II. Satzungsänderung

Der Vorstand hat auf der Jahreshauptversammlung vom 28.04.2024 die Vertreter der Stammvereine über die eingeleiteten Schritte und über das Präventions- und Schutzkonzept informiert und erwirkt, dass die Satzung des SG Dortmund e.V. ergänzt wird. Durch die Implementierung des Themas in der Satzung stellt der SG seine Präventionsarbeit auf solide Säulen und verankert das Thema Kinderschutz in seinen Richtlinien. Mit der Satzungsverankerung positioniert der SG Dortmund den Schutz von Kindern und Jugendlichen als elementares Thema seiner Organisation, sie signalisieren damit ihre Zuständigkeiten und legitimieren ihr Handeln.

Die Formulierung lautet in der Satzung vom 08.04.2024 in

§ 3 Zweck des Vereins

8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

III. Ansprechperson

Der Vorstand ernennt Ansprechpartner (Anlaufstelle) innerhalb unseres Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen für Trainer/-innen und Mitglieder
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Vorstand der SG Dortmund
- Diese Ansprechperson wird zugeleitete Informationen stets vertraulich behandeln und bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Betroffenen oder der Betroffenen und dem Vorstand der SG Dortmund ggf. eine Fachberatungsstelle (z.B. Kinderschutzbund) oder das Amt für Jugend und Familie der Stadt Dortmund einschalten.

Die Namen und die Kontaktdaten der Ansprechpartner sind auf der Homepage der SG Dortmund veröffentlicht.

Die Ansprechpartner evaluieren in regelmäßigen Abständen das Präventionskonzept und die Verhaltensregeln. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf:

- Gab es Vorkommnisse (Grenzverletzungen, andere Formen sex. Gewalt, Verstöße gegen die Verhaltensregeln) die eine Änderung des Präventionskonzeptes oder der Verhaltensregeln erfordern?
- Gibt es Änderungen innerhalb der Personalstruktur der SG oder der ext. Ansprechpartner die eine Änderung des Präventionskonzeptes erfordern?
- Haben sich durch Änderungen in den Trainingsformen/ Trainingsinfrastruktur / Trainingsgruppen neue Risiken für die Aktiven ergeben, die bislang nicht berücksichtigt wurden?

- Sind die Verhaltensregeln und das Präventionskonzept praxistauglich und umsetzbar?

Regelmäßig berichtet der Ansprechpartner über die Fortschritte bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes (z.B. Vorlage des erw. Führungszeugnis, Qualifizierung von Trainern, Maßnahmen für Eltern und Athleten) in den Vorstandssitzungen. Er schlägt Änderungen am Präventionskonzept vor und lässt diese verabschieden und berichtet über Beschwerden und Interventionsmaßnahmen.

Zudem organisiert der Ansprechpartner regelmäßige Veranstaltungen für Athleten, deren Eltern, Trainer und Betreuer zu dem obigen Thema.

Der Ansprechpartner baut präventiv ein Netzwerk mit verschiedenen Fachberatungsstellen in Dortmund aus.

IV. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen.

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägiger Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten,

die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Die SG Dortmund setzt nur Trainer/-innen, Betreuer/-innen und Mitarbeiter/-innen ein,

- die noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder Gewalt begangen haben,
- die noch nie aufgrund von physischen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden,
- und bei denen auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß §72 a SGB VIII nach anderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt.

Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke von der Betreuerin/dem Betreuer bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des SG erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll (s. Anhang I: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses). Die Beantragung ist für hauptamtliche Mitarbeiter/innen kostenpflichtig. Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Vereins von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

Einsichtsberechtigter Personenkreis

- Geschäftsführer
- Vorsitzender

Der einsichtsberechtigte Personenkreis muss sich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten und eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterschreiben und dem Vorstand der SG übergeben.

Vorlagepflichtiger Personenkreis

- Der gesamte Vorstand inkl. Beisitzer
- Trainer/-innen
- Betreuer/-innen

Information

Der Verein informiert alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie über das Verfahren. Dies erfolgt unter Beifügung des ausgefüllten Antrags einschließlich der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Zuständig für die Information der Trainer/-innen ist der 1. Vorsitzende.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vorgelegt werden muss das Original des erweiterten Führungszeugnisses bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Mitarbeiter/-in. Neue Funktionsträger müssen vor Antritt ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Datenspeicherung

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Die Speicherung der Inhalte ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt wird in der Vereinsdatenbank lediglich das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren:

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/in von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden.

In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Aktualisierung

Es erfolgt eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, alle vier Jahre.

Verweigerung der Vorlage

Bei Verweigerung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses lehnt der Verein zum Schutz seiner Kinder und Jugendlichen die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab.

V. Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Alle Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und sonstige Mitarbeiter/-innen haben den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW zu unterzeichnen.

Unsere Trainer/-innen und hauptamtliche Mitarbeiter verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzepts durch ihre Unterschrift auf dem Ehrenkodex sowie auf den Verhaltensrichtlinien, die jedem einzelnen vor Aufnahme der ehrenamtlichen Arbeit vorgelegt werden. (s. Anhang II: Ehrenkodex des Landessportbundes NRW sowie Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen)

Die Unterschrift unter die Verhaltensrichtlinie und den Ehrenkodex soll auch als deutliches Warnsignal an potenzielle Täter und Täterinnen dienen.

VI. Regelmäßige Schulung der Übungsleiter

Alle Trainer/-innen und Betreuer nehmen regelmäßig an Schulungen zu folgenden Punkten:

- Erscheinungsformen von Missbrauch
- Täterstrategien
- Eigene Grenzen ziehen
- Anzeichen für Missbrauch
- Vorgehen bei Verdachtsmomenten

teil. Die Schulung sollte einen Mindestumfang von zwei Stunden aufweisen.

VII. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder

Wir verpflichten uns, die Präventionsarbeit in unseren Medien vorzustellen, z.B. auf der Homepage, auf Elternabenden oder in den sozialen Medien. Bei unseren Veranstaltungen legen wir aufklärende Broschüren des LSB NRW (z.B. der Elternkompass) aus.

VIII. Angebote für Kinder & Jugendliche / Partizipation am Präventionsprogramm

In Absprache mit dem Vorstand der SG werden regelmäßig Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Thema *Schutz vor interpersoneller Gewalt* durchgeführt.

IX. Qualitätssicherung

Wir stellen sicher, dass wir Trainer/-innen und Betreuer/-innen regelmäßig zum Thema Prävention schulen und dafür sorgen, dass eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbezug von aktuellen fachlichen Erkenntnissen erfolgt.

Die Ansprechpartnerin evaluiert in regelmäßigen Abständen das Präventionskonzept und die Verhaltensregeln. Wie oben aufgeführt berichtet der Ansprechpartner regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung des in den Vorstandssitzungen. Er schlägt Änderungen am Präventionskonzept vor und lässt diese verabschieden und berichtet über Beschwerden und Interventionsmaßnahmen.

Regelmäßig finden Veranstaltungen zu dem obigen Thema für Athleten, deren Eltern, Trainer und Betreuer statt.

X. Risikoanalyse

Im Rahmen der individuellen Risikoanalyse, die mit Hilfe der Matrix des LBS und der Einbeziehung des Vorstandes der SG, des sportlichen Leiters, der Trainer, der Eltern und der Athleten hat der SG Dortmund e.V. im Jahr 2023 die folgenden spezifischen Risikofaktoren identifiziert:

- Väter/Mütter von kleineren Kindern in der Umkleide
- Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleide oder Dusche (angeblich nur zum Schreiben von SMS)
- Technikübungen an Land oder im Kraftraum: das Führen von Armen und Beinen der Athletin oder des Athleten
- Hilfestellungen, insbesondere beim Anfängerschwimmen, beim Üben von Rollwenden etc.
- Körperkontakt im Team bzw. zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet wie Umarmen, Abklatschen oder auch Trösten
- (Cyber-)Mobbing zwischen Athleten
- Trainer/innen in Umkleide / Dusche
- Einzeltraining- / Frühtraining ohne zweiten Trainer/Betreuer
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Trainingslager und Wettkämpfe mit Übernachtung

Unterschiedlichen Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täterinnen und Täter könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Teil der Strategie von Täterinnen oder Tätern kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet.

Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportlerinnen oder Sportler Angst haben, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen.

Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Aufnahme in höhere Kader, Nominierung zu Lehrgängen und Wettkämpfen (z.B. DMSJ, DMS),
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainerin oder zum Trainer
- Besondere Belobigungssysteme

XI. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Die SG ist gefordert die sich aus den vorab genannten Risiken ergebenden Gefährdungen durch Maßnahmen und Verhaltensregeln so weit wie möglich zu reduzieren (s. Anhang III: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen). Diese Verhaltensregeln wurden dabei in Zusammenarbeit von Vertretern von Vorstand, Trainern, Eltern und Athleten erarbeitet, um eine breite Akzeptanz dieser Regeln zu erwirken. Dies auch in Hinblick auf die Tatsache, dass auf Grund der begrenzten Finanz- und Zeitressourcen auch immer die Durchführbarkeit der einzelnen Maßnahmen ohne erhebliche Beeinträchtigung des Trainingsbetriebs machbar bleiben muss.

XII. Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis

Der Vorstand strebt für den Verein die Mitgliedschaft im „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ an. Der Antrag soll im Anschluss an die Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen erfolgen.

Interventions- und Handlungsleitfaden zum Krisenmanagement

In der Fassung vom 09.12.2024

Dieser Interventionsleitfaden beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von interpersoneller Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Interventionsleitfaden soll den dafür beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

I. Aufgaben des Ansprechpartners

Erstkontakt – Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Die Namen der Ansprechpartner sind samt ihren Kontaktdaten auf der Homepage veröffentlicht.

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers oder einer Trainerin, kann der/die Ansprechpartner/-in zusammen mit dem Geschäftsführer/-in z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin selbst unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich den Vorstand zu informieren. Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug ist die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

Die externen Stellen sind wie folgt erreichbar:

Deutscher Schwimmverband

Uwe Wamser

Telefonnummer: 0151-20048709

E-Mail: wamser@dsv.de

LSB NRW

Tanja Eigenrauch

Telefonnummer: 0203-7381-823

E-Mail: tanja.eigenrauch@lsb-nrw.de

Anlauf gegen Gewalt für Betroffene

anonym, vertraulich & unabhängig

Telefon 0800 9090 444

Mo 11-14 Uhr Do 16-19 Uhr

E-Mail kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org

Schwimmverband NRW

Hanna Meinikmann

Telefon 0203 393 668 37

E-Mail h.meinikmann@schwimmverband.nrw

Elke Struwe

E-Mail e.struwe@schwimmverband.nrw

Fachberatungsstellen in Dortmund

Über den StadtSportBund Dortmund

https://www.ssb-do.de/startseite/vereine/kinderschutz_im_sport

II. Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Betroffenenschutz – Der/die Betroffene steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Betroffenen/der Betroffenen schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte. (z.B. direkte Befragung zum Vorfall oder gar Konfrontation mit dem möglichen Täter oder der Täterin)

Hilfe holen - Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer/-innen, Presse, Eltern) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollten aber stets ein/-e Ansprechpartner/-in und der/die Geschäftsführer/-in.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters oder der (möglichen) Täterin müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

III. Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- Wünsche des Betroffenen
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Wenn möglich sollte die Vorlage des Dokumentationsbogens (Anhang IV: Dokumentationsbogen) verwendet werden. Dabei sind

- Informationen/Feststellungen ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren.
- den Schilderungen der Betroffenen zuzuhören und Ihnen Glauben zu schenken.

- die Zusage zu geben, dass alle Schritte, z.B. Information der Eltern (sofern sie in den Missbrauch nicht selbst verwickelt sind) nur in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf “über den Kopf“ der betroffenen Person gehandelt werden.
- keine Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können. Es erfolgt der Hinweis, dass man sich ggf. zunächst selbst Unterstützung holen müsse.

Der Vermerk wird archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

IV. Schritte nach dem Erstgespräch

Nach dem Erstgespräch sollten folgende Schritte unternommen werden:

- Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein suchen und dort die „Erstunterstützung“ nutzen.
- Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und ggf. einer Fachberatungsstelle.
- Der Ansprechpartner / die Ansprechpartnerin informiert den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin

In Fällen mit Verdacht auf eine Straftat:

Kontaktaufnahme des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin mit einem Rechtsbeistand.

Erörterung der weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern.

Der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin klärt mit der Fachberatungsstelle, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen.

In Fällen ohne Verdacht auf eine Straftat

Abhängig von dem Grad der Grenzüberschreitung findet zunächst eine interne Kommunikation –ggf. auch Zuhilfenahme von externen Fachstellen- statt. Je nach Situation sind auch die betroffenen Eltern einzubeziehen.

Bei gravierenden Verstößen sind Konsequenzen wie Ermahnung oder Verwarnung bis zum vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss vom Trainingsbetrieb möglich.

V. Sachverhaltsermittlungen

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

Der/Die Ansprechpartner/-in kann versuchen, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Eigene Ermittlungen müssen daher unbedingt unterbleiben.

VI. Sofortmaßnahmen

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen – Unter Wahrung der Diskretion werden bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um einen weiteren Kontakt des/der Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

VII. Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Nach der Klärung des Sachverhalts führen Ansprechpartner und Geschäftsführer umgehend ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Betroffenen oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Betroffenen zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

In allen anderen Fällen Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Fachberatungsstellen) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

Nachsorge

Im Nachgang erfolgt nach Klärung der Situation ein gemeinsames Gespräch statt. Das Gespräch wird in erster Linie zwischen den betroffenen Personen und der Ansprechpartner geführt. Abhängig von dem Ergebnis des Gesprächs wird geschaut, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

VIII. Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Vereinsmitglieder und Eltern und ggf. der Öffentlichkeit erfolgt erst nach Absprache mit einem Rechtsbeistand und in Absprache mit dem Vorstand. Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert, um einer „Gerüchteküche“ vorzubeugen. Die Anonymität der Beteiligten wird dabei unter Hinweis auf das laufende Verfahren jederzeit gewahrt.

Im Anschluss entscheidet der Vorstand, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wiederherzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie der Vorstand interveniert hat, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen. Dabei muss bedacht werden, dass jede/-r Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Der/Die Verdächtige wird gegenüber der Presse nicht namentlich benannt. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ wird diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch einen Rechtsanwalt überprüft.

Dortmund, den 01. August 2025